

Januar 2023

Öffentliche Abwasseranlagen

1 Leitungen und Schächte

1.1 Zustand

Der Zustand aller öffentlichen Kanäle und Schächte wird periodisch kontrolliert und mindestens alle 10 Jahre neu aufgenommen. Die Reinigungs- und Aufnahmeintervalle sind im GEP für sämtliche Leitungen festgelegt. Als Grundlage für die Zustandsaufnahmen gelten die Richtlinien «Betrieblicher Unterhalt von Entwässerungsanlagen» und «Zustandserfassung von Entwässerungsanlagen» des VSA. Das Kanalnetz wird hinsichtlich seines Zustands erfasst und dokumentiert. Sämtliche Haltungen werden mit Kanal-TV-Aufnahmen und (Kontroll-) Schächte durch optische Prüfung (Schachtprotokoll) aufgenommen.

- Vor der Zustandsaufnahme müssen alle Haltungen gespült werden.
- (Haupt-) Sammelleitungen (ohne Seiteneinläufe) und Leitungen in Grundwasser-Schutzzonen sind zudem periodisch (mindestens alle 5 bis 10 Jahre) mit einer Druckmessung auf Dichtheit zu prüfen.

1.2 Sanierung

Weist das Kanalnetz Schäden auf, so müssen diese nach der Regel der Baukunde und dem Stand der Technik behoben werden. Sanierungen erfolgen vorzugsweise koordiniert mit Strassensanierungen bzw. Bauvorhaben an weiteren Werkleitungsträgern.

1.3 Unterhalt

Ein regelmässiger Unterhalt durch Spülung/Reinigung, Inspektion, Dichtheitsprüfung und materialtechnologischer Untersuchung verlängert die Lebensdauer des Kanalisationsnetzes und verhindert Überflutungen durch Verstopfungen und Ablagerungen. Ebenso ist auf eine gute Durchlüftung der Kanalisation zu achten. Um den Kanalunterhalt effizient durchzuführen, ist im GEP ein Unterhaltskonzept mit klar definierten Unterhaltsintervallen zu integrieren.

2 Sonderbauwerke

Die Sonderbauwerke sind ebenso wie das Kanalnetz auf ihren baulichen Zustand sowie den Zustand der maschinellen und elektrotechnischen Ausrüstung zu überprüfen und zu dokumentieren. Dies beinhaltet in einem ersten Schritt die visuelle Untersuchung vor Ort (z.B. Korrosion, Verkalkungen, Beton-Abplatzungen, strukturelle Schäden/Mängel, etc.). Bei Mängeln können weitergehende Messungen (Bewehrungsüberdeckung, Karbonatisierungstiefe, etc.) vorgenommen werden.

Neben den baulichen Aspekten sollen Sonderbauwerke hinsichtlich Zugänglichkeit und Einhaltung der Bestimmungen zur Arbeitssicherheit überprüft werden. Des Weiteren soll für die Sonderbauwerke eine Beurteilung der betrieblichen und gewässerökologischen Aspekte erfolgen.

Sämtliche Sonderbauwerke (Pumpstationen, Regenüberläufe, Regenbecken, etc.) müssen periodisch an die Siedlung resp. an das Siedlungswachstum sowie an die neuen gesetzlichen Vorschriften angepasst werden. Dies ist durch eine Fachperson (GEP-Ingenieur) sicherzustellen.